

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt Erfurt
Herr Perdelwitz
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0986/22; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Energieeinsparungen für den Bereich Freie Träger/ Jugendhilfe/ Soziales, öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Perdelwitz,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie kann die Stadt für Träger der Jugendhilfe/im Bereich Soziales Anreize und Unterstützungen für Energieeinsparmaßnahmen leisten?

Die Leistungserbringung der Träger der Jugendhilfe hat entsprechend dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Nachhaltigkeit zu erfolgen. Dies setzt ein Selbstverständnis der Träger voraus und ist zudem in verschiedenen Gesetzlichkeiten (u.a. ThürKO, ThürGemHV, Förderrichtlinie Bereich Jugendhilfe) sowie in den vertraglichen Regelungen mit den Trägern aufgeführt.

Im Bereich des Amtes für Soziales werden Leistungen und deren Vergütung grundsätzlich in einem prospektiven Verhandlungsverfahren bestimmt. Dabei werden Energiekosten berücksichtigt. Die Vergütung wird unter Einhaltung der Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbart und gelten für den Vereinbarungszeitraum ohne das ein Ausgleich / Nachverhandeln bei höheren Kosten gegenüber der verhandelten Vergütung zulässig ist. Es besteht daher bei den Leistungserbringern ein grundsätzlicher Anreiz sparsam auch und insbesondere beim Energieverbrauch zu wirtschaften.

Darüber hinausgehende Anreize und Unterstützungsmaßnahmen sind nur als freiwillige Leistung möglich.

2. Können mit Leistungserbringern für die Stadt in diesem Bereich Vereinbarungen zum Energiemanagement geschlossen werden? Wie können solche Ansätze honoriert werden?

Im Sinne der Vertragsfreiheit könnten entsprechende Maßnahmen zum Energiemanagement geschlossen werden. Eine Honorierung müsste als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt erfolgen. Der Grundsatz der

Seite 1 von 2

Prospektivität sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einhergehend mit dem fehlenden rückwirkenden Ausgleich bei höheren Kosten sind bereits wesentliche Anreize energiesparend zu handeln, so dass eine weitere Honorierung fraglich erscheint.

Seitens des Jugendamtes werden auf Anlass der vorliegenden Anfrage die Träger zeitnah zur Sensibilisierung im Umgang mit Energiekosten und Durchführung von Energiesparmaßnahmen schriftlich aufmerksam gemacht. Dieser Informationspflicht ist die Stadtverwaltung Erfurt in Bezug auf die städtischen Einrichtungen ebenfalls nachgekommen.

3. Welche Weisungen bestehen diesbezüglich durch den Oberbürgermeister?

Wirtschaftliches und sparsames Handeln sind durch die Thüringer Kommunalordnung generell als Maßstab vorgegeben. Für Förderungen ist dieser Grundsatz nochmals explizit in den allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBestEF) als Anlage der DA 2.20 niedergeschrieben.

Seitens der Stadtverwaltung Erfurt erfolgt mittels Rundschreiben der Hinweis an alle Mitarbeiter/innen zur Energieeinsparung in städtischen Einrichtungen. Ein Weisungsrecht gegenüber der Träger besteht nicht. In diesem Zusammenhang wird auf den Gleichbehandlungsgrundsatz hingewiesen, d.h. dass die Hinweispflicht entsprechend an die Träger weitergereicht wird (siehe Beantwortung Frage 2).

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein